

S a t z u n g

über den Bebauungsplan Nr. 37 - In der Minnerbach-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GS.NW. S. 167), des § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 14.3.1962 folgendes beschlossen:

§ 1

Der anliegende Bebauungsplan Nr. 37 - In der Minnerbach - vom 29.11.1961 wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Baugestaltung

Die Dächer des Krankenhauses einschließlich der Nebengebäude und der Wohnhäuser in der Südecke des Plangebietes sind als Flachdächer (Maximal 8 °) auszubilden. Die Bauten an der Eiserner Straße (CIIo-Gebiet) sind mit Satteldächern von 30 ° Neigung zu versehen.

§ 3

Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann für die Wohnhäuser im Bio-Gebiet ausnahmsweise die zweigeschossige Bauweise sowie Abweichungen der festgesetzten Dachform und Dachneigung zulassen, wenn ein befriedigender Übergang zu der übrigen Bebauung und ein harmonisches Gesamtbild gesichert ist.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegen, den 14. 3. 1962

Stadt S i e g e n


Oberbürgermeister